

Infektionsschutzkonzept für den Hochschulbetrieb an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Grundlage für den Hochschulbetrieb an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes, also des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), und des von der Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie Gesundheit und Pflege erarbeiteten Rahmenkonzepts und der nachfolgenden Regeln des darauf aufbauenden universitären Infektionsschutzkonzepts. Die hier beschriebenen Regeln sind im Hochschulbetrieb strikt zu beachten.

Das vorliegende Infektionsschutzkonzept enthält allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz (A.), Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen (B.) und Präsenzprüfungen (C.) sowie Regelungen zur Überprüfung des 3G-Status (D.).

Ziel sämtlicher Regeln ist der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten.

A. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

Mindestabstand

Wo immer möglich soll ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden. Bei bestimmten Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß, z.B beim professionellen Singen, können größere Abstände notwendig sein.

Maskenpflicht

In Gebäuden und geschlossenen Räumen der Universität besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird. Dazu gehören auch Vortragende etwa im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren oder Tagungen.

Wer rechtzeitig im Vorfeld (mindestens eine Woche zuvor) gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter einer Veranstaltung schriftlich glaubhaft machen kann, dass ihm das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, für den soll in Abstimmung mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Veranstaltung sowie der betreffenden Studiendekanin bzw. dem betreffenden Studiendekan nach einer individuellen Lösung gesucht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen,

das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Hygiene und Reinigung

Verstärkte Hygienemaßnahmen tragen wesentlich zur Reduzierung des Infektionsrisikos bei. Die Universität stellt hierzu Handdesinfektionsspender an den Gebäudeeingängen sowie Seifen und Papierhandtücher in ausreichender Menge in Sanitärräumen zur Verfügung.

Zu den verstärkten Hygienemaßnahmen gehören insbesondere:

- eine ausreichende Handhygiene einschließlich der Nutzung von Handdesinfektionsmöglichkeiten beim Betreten und Verlassen der Universitätsgebäude
- die Einhaltung der Hust- und Niesetikette
- die weitestmögliche Verwendung eigener personenbezogener Arbeitsmittel

Bei besonderem oder erhöhtem Reinigungsbedarf ist dieser über bewirtschaftung@uni-wuerzburg.de anzumelden.

Lüftung

Alle gegebenen Möglichkeiten (Fenster, Lüftungsanlagen) zur Durchlüftung der Räumlichkeiten sind zu nutzen. Die Lüftungsanlagen werden von der Universität auf Betrieb mit 100% Außenluft bzw. dem geforderten Außenluftanteil eingestellt. Bei Veranstaltungen hat der Verantwortliche für einen ausreichenden Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. Näheres regelt das Lüftungskonzept der Universität (s. Anlage 1).

3G-Regel

Überschreitet die Stadt Würzburg eine 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von 35, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen der Universität nur durch Personen erfolgen, die im Sinne von SchAusnahmV § 2 Nr. 2, 4, 6 geimpft, genesen oder getestet sind. Bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt dies unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind für den Universitätsbetrieb oder die Durchführung von Veranstaltungen nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten. Dazu gehören nicht nur entsprechende Tätigkeiten von Beschäftigten der Universität, sondern auch von Lehrbeauftragten.

Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Das Betreten von geschlossenen Räumen der Universität ist Personen untersagt,

- a) bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden

ist und die über keinen Genesungsnachweis verfügen,

- b) die für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome aufweisen wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,
- c) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Im Fall b) kann durch Vorlage eines ärztlichen Negativ-Zeugnisses über eine SARS-CoV-2-Testung (PCR-Test), die höchstens 48 Stunden vor der Vorlage bei der Universität durchgeführt wurde, eine Genehmigung für das Betreten von geschlossenen Räumen der Universität gewährt werden.

Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf bei Corona-Infektionen (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität bietet dazu bei Bedarf eine entsprechende Beratung durch die Stabsstelle für Gesundheitsschutz sowie den betriebsärztlichen Dienst an.

Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

Zuständigkeiten und Hausrecht

Alle Mitglieder der Universität haben dafür Sorge zu tragen, dass das vorliegende Infektionsschutzkonzept in dem Bereich, für welchen sie verantwortlich sind, eingehalten wird. Das betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrende. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und anderen Räumen des Lehrbetriebs zur Sicherstellung der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts das Hausrecht.

Ergänzende Hinweise

Weitere Hinweise zum universitären Infektions- und Arbeitsschutz finden Sie unter <https://www.uni-wuerzburg.de/corona>.

B. Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen

Mindestabstand oder Maskenpflicht

Der für eine Präsenzveranstaltung (einschließlich Prüfungen) Verantwortliche hat die Wahl, bei durchgängiger Einhaltung der Maskenpflicht auf den Mindestabstand von 1,5 m zu verzichten oder unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen festen Plätzen einzuhalten oder sowohl den Mindestabstand als auch die Maskenpflicht einzuhalten.

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen.

Praktika

Eine Praktikumsbelegschaft sollte soweit möglich immer aus denselben Personen bestehen.

Praktikumsbetreuerinnen und -betreuer ist für die Dauer des Praktikums eine medizinische Gesichtsmaske zu stellen.

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen im Hinblick auf die 3G-Regel, wenn sie an Schülerpraktika teilnehmen, getesteten Personen gleich.

Wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen

Auf dem Gelände und in Gebäuden der Universität hat der Veranstalter wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen in Abstimmung mit unserer Stabsstelle für Gesundheitsschutz (gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de) ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Dies gilt nicht, wenn eine wissenschaftliche oder kulturelle Veranstaltung weniger als 100 Personen umfasst. Sollen mehr als 1.000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

Kontaktdatenerfassung

Zur raschen Aufklärung etwaiger Infektionsketten ist jeder Veranstaltungsraum durch einen QR-Code gekennzeichnet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihre Anwesenheit in der jeweiligen Veranstaltung registrieren und dabei gleichzeitig eine Erklärung zu ihrem Gesundheitszustand nach Abschnitt A. „Erkrankte Personen und Verdachtsfälle“ abgeben.

Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist ohne Kontaktdatenerfassung nicht zulässig. Hierzu stellt die Universität die App UniNow zur Verfügung. Alternativ kann die Registrierung auch mit einem QR-Scanner und Browser über eine Webseite vorgenommen werden. Für Personen ohne Mobiltelefon stellt die Universität Formulare für eine handschriftliche Registrierung zur Verfügung. Die Daten werden nach einem Monat gelöscht und ausschließlich zur

Verfolgung von Infektionsketten eingesetzt (s. Anlage 1).

Zusammen mit der Registrierung geben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Selbstverpflichtungserklärung ab, dass sie die in Abschnitt A. beschriebene 3G-Regel im Rahmen des Hochschulbetriebs einhalten.

Exkursionen

Exkursionen sind Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden. Diese sind der jeweiligen Studiendekanin bzw. dem jeweiligen Studiendekanen unter Nennung der Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzuzeigen.

Infektionsfälle

Kommt es im Rahmen von Lehrveranstaltungen (einschließlich Praktika und Exkursionen) oder Prüfungen zu Infektionsfällen, entscheidet grundsätzlich das Gesundheitsamt über die zu treffenden Maßnahmen.

- Studierende, die nachweislich positiv getestet werden und an einer Lehrveranstaltung oder Prüfung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, werden gebeten, umgehend die für die Lehrveranstaltung oder Prüfung verantwortliche Person zu informieren sowie den Infektionsfall an gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de melden.
- Die Person, welche die Lehrveranstaltung oder Prüfung durchführt bzw. durchgeführt hat, muss nach Kenntnis einer Infektion sofort die COVID-19-Taskforce der Universität per Mail an gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de informieren. Das weitere Vorgehen wird dann gemeinsam mit den betroffenen Bereichen abgestimmt.
- Sollten Studierende während einer Lehrveranstaltung oder Prüfung für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die dafür verantwortliche Person zu informieren und den Veranstaltungsort zu verlassen.

Sport, Kunst- und Musikpädagogik

Praxisveranstaltungen und Präsenzprüfungen am Sportzentrum, kunstpraktische Arbeiten im Rahmen des Studiums der Kunstpädagogik sowie der Übe- und praktische Unterrichtsbetrieb im Fach Musikpädagogik erfordern ergänzende Vorsichtsmaßnahmen, die in den entsprechenden Infektionsschutzkonzepten der Universität festgelegt sind (s. Anlage 1).

C. Bestimmungen zur Durchführung von Präsenzprüfungen

3G-Regel

Prüfungen, zentrale wie dezentrale, sind einschließlich aller Prüfungsbestandteile (wie etwa

dem Weg zum Prüfungsraum) von der 3G-Regel ausgenommen. Eine Überprüfung des 3G-Status ist nicht nötig.

Anzeige einer Präsenzprüfung

Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Präsenzprüfung sind über die App UniNow zu erfassen. Alternativ kann die Präsenzprüfung gegenüber der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan unter Angabe des Moduls, des Prüfungsdatums, des Prüfungsortes, der Prüfungsdauer und der Anzahl der Prüflinge mindestens zwei Wochen vor Prüfungstermin angezeigt werden. Der Universitätsleitung ist jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Ergänzende Bestimmungen

Dem Aufsichtspersonal einer Prüfung ist für die Dauer der Prüfung eine medizinische Gesichtsmaske zu stellen.

Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Infektionsschutzmaßnahmen zu einem Ausschluss von der Prüfung führen kann.

D. Regelungen zur Überprüfung des 3G-Status

Testnachweis

Getestete Personen haben ein schriftliches oder digitales negatives Testergebnis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, b) eines POC-Antigentests (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, vorzulegen, das den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht. Das Ende der jeweiligen Präsenzveranstaltung muss innerhalb der genannten Frist von 24 bzw. 48 Stunden liegen.

PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testungen nach bayerischem Testangebot in zertifizierten Testzentren erfolgen. Schnelltests zur professionellen Anwendung müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den zertifizierten Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinischen Laboren, Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen nach §2 Nr. 7 c) SchAusnahmV möglich. Es besteht keine grundsätzliche Möglichkeit, vor dem Betreten geschlossener Räume der Universität Selbsttests vor Ort unter Aufsicht durchzuführen.

Impf- und Genesungsnachweis

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (vollständig geimpfte Personen oder genesene und einmal geimpfte Personen, volle Immunisierung jeweils 14 Tage nach der letzten notwendigen Impfdosis) oder Genesungsnachweises sind (gültig für 6 Monate nach der Infektion), sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen. Dieser Personenkreis hat den Impf- bzw. Genesungsnachweis durch ein offizielles Dokument (etwa Impf- oder Genesenenzertifikat, Impfheft) oder digital (mithilfe der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) vorzulegen.

Impf- und Genesenenzertifikate für die Corona-Warn-App oder die CovPass-App können in Arztpraxen oder Apotheken ausgestellt werden.

Überprüfung des 3G-Status

Die Universität ist zur Überprüfung der inzidenzabhängig vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise (3G-Regel) verpflichtet. Die Überprüfung findet in Form regelmäßiger, engmaschiger und konsequenter Stichproben statt. Ab dem 18. Oktober erfolgen die Stichproben durch einen von der Universität beauftragten Sicherheitsdienst vor und in universitären Gebäuden. Daneben darf ein Verantwortlicher (insbesondere in Lehrveranstaltungen) sowie das Bibliothekspersonal auch selbst Kontrollen durchführen.

Bis zum 18. Oktober überprüfen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter die 3G-Nachweise selbst, eventuell unterstützt durch studentische Hilfskräfte. Dabei ist in jedem Kurs mindestens einmal pro Woche eine Überprüfung durchzuführen. Der empfohlene Stichprobenumfang liegt bei mindestens 10 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, auf jeden Fall jedoch bei 10 Personen; sollten 10 oder weniger Personen teilnehmen, sind alle zu überprüfen.

Die Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regel erfolgt durch Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle anhand von Namen und Geburtsdatum. Die Gültigkeit eines digitalen Impf- bzw. Genesungsnachweises oder Testergebnisses kann mithilfe der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts überprüft werden. Sollten an der Identität der betreffenden Person Zweifel bestehen, hat sich diese zum Abgleich der persönlichen Identität durch ein amtliches Ausweisdokument zu legitimieren. Eine Dokumentation der entsprechenden Daten ist nicht erforderlich.

Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. im Falle einer Ungültigkeit des vorgelegten Nachweises sind Einlass bzw. Teilnahme zu verwehren. Die Leiterin oder der Leiter einer Veranstaltung oder die sonst mit der Überprüfung Beauftragten haben dann das Recht und die Pflicht, Personen den Zugang zu geschlossenen Räumen der Universität bzw. die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung zu verweigern.

Verstöße

Verstöße gegen die 3G-Regel sind bußgeldbewehrt, sie werden von der Universität zur Anzeige gebracht. Verstöße sind der Stabsstelle für Gesundheitsschutz zu melden (gesundheitsschutz.corona@uni-wuerzburg.de). Sollte der Ausübung des Hausrechts keine Folge geleistet werden, können die Verantwortlichen die Polizei zu Hilfe rufen.

–

Dieses Infektionsschutzkonzept kann nicht alle besonderen Umstände erfassen. Alle Mitglieder der Universität Würzburg sind daher aufgerufen, auftretende Situationen im Geiste dieser Bestimmungen zu lösen und stets dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen.

Anlage 1: go.uni-wue.de/corona-formulare